

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 19.11.2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums für die Durchführung der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Künzelsau am 19.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Künzelsau werden gemäß § 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, auf der Homepage der Stadt Künzelsau unter www.kuenzelsau.de durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die öffentlichen Bekanntmachungen können während der Sprechzeiten bei der Stadt Künzelsau, Bürgerbüro, Stuttgarter Straße 7, 74653 Künzelsau kostenlos eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ferner können Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden.
- (2) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Homepage ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen durch Einrücken in
 - Hohenloher Zeitung gesamt
 - Hohenloher Zeitung extra gesamt

In diesem Fall ist die öffentliche Bekanntmachung an dem Tag erfolgt, an dem der Bekanntmachungstext in den in Satz 1 bestimmten Tageszeitungen veröffentlicht ist.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 18.12.2001 außer Kraft.

Künzelsau, 19.11.2019

Stefan Neumann
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Künzelsau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.